

Unternehmenssatzung

für die

kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

„Gebäudemanagement, Technische Dienste, Naherholung Barleben“ (GETENA Barleben)

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 03. April 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 136) in Verbindung mit den §§ 6 und 116 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am folgende Unternehmenssatzung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz

Die kommunale Anstalt der Gemeinde Barleben ist eine selbständige Einrichtung der Gemeinde Barleben in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die kommunale Anstalt führt den Namen „Gebäudemanagement, Technische Dienste, Naherholung Barleben“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet GETENA Barleben.

Die kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Barleben.

§ 2

Zweck der Anstalt

Die Anstalt nimmt die nachfolgend genannten Aufgaben der Gemeinde Barleben wahr:

- Bewirtschaftung der im Eigentum der Gemeinde Barleben befindlichen Gebäude,
- Bewirtschaftung des Naherholungsgebietes Jersleber See,
- Weiterentwicklung des Komplexes der Mittellandhalle zum Sport- und Kulturzentrum,
- Entwicklung und Verbesserung des Kultur- und Sportangebotes,
- Veranstaltungsmanagement,
- Pflege der Park-, Garten- und Grünanlagen,
- Straßenreinigung und Winterdienst,
- Straßenunterhaltung.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt beträgt 200.000 Euro.

§ 4

Satzungshoheit

Die Gemeinde Barleben räumt der Anstalt das Recht ein, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 5

Organe

Organe der kommunalen Anstalt sind:

1. der Vorstand (§ 6);
2. der Verwaltungsrat (§§ 7 bis 9).

Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde und den mit der örtlichen oder überörtlichen Prüfung beauftragten Stellen.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Vorstand ist hauptberuflich tätig.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen werden.

Der Vertreter des Vorstandes im Verhinderungsfall ist im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Vorstand leitet die Anstalt und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der Anstalt. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet in allen Angelegenheiten eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat vierteljährlich schriftlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, sobald bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Das gleiche gilt für Verluste, die Auswirkungen auf den Haushalt

der Gemeinde haben können. Im Übrigen berichtet der Vorstand in den Sitzungen des Verwaltungsrates über die wichtigen Angelegenheiten der Anstalt.

§ 7

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, vier übrigen Mitgliedern sowie einer bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Person. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Barleben. Im Falle seiner Verhinderung wird der Bürgermeister durch seinen Stellvertreter im Amt vertreten. Der Vorsitzende vertritt die Anstalt gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Der Vertreter der bei der Anstalt beschäftigten Person wird in entsprechender Anwendung §§ 12 bis 24 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gewählt.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen der Aufwandsentschädigungssatzung der Anstalt.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Berichterstattung verlangen.

Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) den Erlass von Satzungen,
- b) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
- d) im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD.
- e) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) die Ergebnisverwendung,
- h) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
- i) den Abschluss von Verträgen in Ausführung des Wirtschaftsplanes von mehr als 50.000,00 €,
- j) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu

achtender Rechtsgeschäfte mit der summe über mehr als 50.000,00 € im Einzelfall.

k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €,

l) den Erlass oder Verzicht von Entgelten und ähnlichen Einnahmen von mehr als 5.000,00 €,

m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der kommunalen Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2) übertragenen Aufgaben.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten sowie die Tagungszeit und den Tagungsort angeben. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Verwaltungsratssitzung zählen bei dieser Frist nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu zwei Tagen abgekürzt werden.

Zeit, Ort und Tagesordnung sind, soweit ein Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung zu behandeln ist, drei Tage vor der Sitzung öffentlich in den Aushangkästen der Gemeinde Barleben bekanntzumachen.

Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Vierteljahr. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Davon abweichend werden Satzungen, der Jahresabschluss, der Wirtschaftsplan sowie die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte in öffentlicher Sitzung behandelt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung der Vorsitzende und die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglieder der Behandlung widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung zu fassen sind.

Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

Es wird offen abgestimmt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die gefassten Beschlüsse ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von ihm zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

§ 10

Bekanntmachungen

Die Satzungen der Anstalt werden im Amtsblatt der Gemeinde Barleben bekannt gegeben. Das Gleiche gilt für alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen. Das gilt auch für den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung oder dessen Einschränkung oder Versagung sowie der Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes.

Jahresabschluss und Lagebericht werden zusätzlich an sieben Tagen in den Geschäftsräumen der Anstalt während der Sprechzeiten ausgelegt.

Für eine etwaig erforderliche Ersatzbekanntmachung gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.